

Kirchlicher Anzeiger

für das
Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 10

Hildesheim, den 28. September

2004

Inhalt: Botschaft des Hl. Vaters zum Weltmissionstag 2004 S. 273. — Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004 S. 277. — Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums S. 278. — Urkunde über die Errichtung der Stiftung „Justitia et Participatio“ S. 284. — Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit dem Namen „Justitia et Participatio“ mit dem Sitz in Hildesheim S. 285. — Anerkennungsvermerk der Bezirksregierung Hannover S. 290. — Anerkennung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde S. 290. — Urkunde über die Errichtung der Antonius-Holling-Stiftung in Wolfsburg S. 291. — Satzung der Antonius-Holling-Stiftung in Wolfsburg S. 292. — Anerkennungsvermerk der Bezirksregierung Braunschweig S. 297. — Anerkennung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde S. 297. — Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15. 4. 2002 zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. 7. 2004 S. 298. — Entgeltumwandlung S. 300. — Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich S. 300. — Siegelordnung für die Schulen in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhles der Diözese Hildesheim S. 303. — Priesterweihe S. 305. — Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2005 und Jahresrechnung 2004 S. 305. — Weitere Ansprechpartnerin für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche S. 323. — Neue Gemeindecennzeichen für die Dekanate Unterelbe, Celle, Verden, Nörten-Osterode und Duderstadt S. 324. — Hedwigswallfahrt am 17. Oktober 2004 S. 327. — Kollekte an Allerseelen-Gottesdiensten S. 327. — Verlautbarungen der deutschen Bischöfe S. 328. — Colloquium Europäischer Pfarreien S. 329. — Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone S. 330. — Exerzitien für Priester, Diakone und Angestellte im kirchlichen Dienst S. 330.

Botschaft des Hl. Vaters zum Weltmissionstag 2004

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Missionswerk der Kirche ist auch zu Beginn des dritten Jahrtausends eine Dringlichkeit, an die ich wiederholt erinnert habe. Die Mission ist, wie ich auch in meiner Enzyklika *Redemptoris Missio* schrieb, noch weit davon entfernt, vollendet zu sein, weshalb wir uns mit allen Kräften für den Dienst an dieser Sendung einsetzen müssen (vgl. Nr. 1). Das ganze Gottesvolk ist zu jedem Zeitpunkt seiner Pilgerreise durch die Geschichte berufen, den „Durst“ mit dem Erlöser zu teilen (vgl. *Joh* 19,28). Dieser Durst nach dem Heil der Seelen wurde stets auch von den Heiligen empfunden: Man braucht zum Beispiel nur an die heilige Teresa von Lisieux, die Schutzpatronin der Missionen, oder an Bischof Comboni, den großen Afrikaapostel, zu denken, die ich im vergangenen Jahr zu den Ehren der Altäre erheben durfte.

Die gesellschaftlichen und religiösen Herausforderungen, denen die Menschheit in unserer Zeit gegenübersteht, regen die Gläubigen dazu an, sich in ihrem missionarischen Eifer zu erneuern. Ja! Es ist notwendig, dass wir die Mission „*ad gentes*“ mutig erneuern, ausgehend von der Verkündigung Christi, des Erlösers aller menschlichen Geschöpfe. Der Internationale Eucharistische Kongress, der im kommenden Oktober, dem Missionsmonat, in Guadalajara in Mexiko gefeiert wird, wird eine einzigartige Gelegenheit zur gemeinsamen missionarischen Bewusstseinsbildung am Tisch des Leibes und des Blutes Christi sein. Um den Altar versammelt, versteht die Kirche ihren Ursprung und ihre missionarische Sendung besser. „Eucharistie und Mission“ sind, wie das Thema des diesjährigen Sonntags der Weltmission besagt, untrennbar miteinander verbunden. Bei der Reflektion über die bestehende Verbindung zwischen dem Geheimnis der Eucharistie und dem Geheimnis der Kirche erinnern wir uns dieses Jahr, dank des 150. Jahrestages des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis (1854–2004) auch an einen bedeutsamen Bezug zur Heiligen Jungfrau. Deshalb wollen wir die Eucharistie mit den Augen Mariens betrachten. Indem sie auf die Fürsprache der Jungfrau hofft, opfert die Kirche allen Völkern Christus, das Brot des Heils, damit sie in ihm den einzigen Erlöser erkennen und annehmen.

2. Indem ich im Geiste in den Abendmahlssaal zurückkehrte, unterzeichnete ich im Vergangenen Jahr am Donnerstag in der Karwoche die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, aus der ich hier einige Abschnitte zitieren möchte, die uns, liebe Brüder und Schwestern, dabei helfen können, den diesjährigen Sonntag der Weltmission im Geist der Eucharistie zu erleben:

„Die Eucharistie baut die Kirche auf und die Kirche vollzieht die Eucharistie“ (Nr. 26): schrieb ich und wies darauf hin, wie sehr die Sendung der Kirche in Kontinuität mit der Sendung Christi steht (vgl. Joh 20,21) und ihre geistliche Kraft aus der Gemeinschaft mit seinem Leib und mit seinem Blut schöpft. Ziel der Eucharistie ist gerade die „Gemeinschaft der Menschen mit Christus und in ihm mit dem Vater und dem Heiligen Geist“ (*Ecclesia de Eucharistia*, 22). Durch die Teilnahme am Opfer der Eucharistie erfährt man auf tief greifende Weise die Heilsuniversalität und damit die Dringlichkeit der Sendung der Kirche, deren Programm „in Christus selbst seine Mitte findet. Ihn gilt es kennen zu lernen, zu lieben und nachzuahmen, um in ihm das Leben des Dreifaltigen Gottes zu leben und mit ihm der Geschichte eine neue Gestalt zu geben, bis sie sich im himmlischen Jerusalem erfüllt“ (*ebd.* 60).

Um den eucharistischen Christus versammelt wächst die Kirche als Volk, Tempel und Familie Gottes: die eine, heilige, katholische und apostolische. Gleichsam versteht sie ihre Eigenschaft als universales Heilssakrament und als sichtbare und hierarchisch strukturierte Realität besser. Gewiss, „die christliche Gemeinde wird nur aufgebaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat“ (*ebd.* 33; vgl. *Presbyterorum Ordinis*, 6). Zum Abschluss jeder Messe, wenn der Zelebrant die Gläubigen mit den Worten „*Ite, Missa est*“ ver-

abschiedet, sollten sich alle als „Missionare der Eucharistie“ entsandt fühlen, die empfangene Gabe an allen Orten zu verkünden. Denn wer Christus in der Eucharistie begegnet, der kann nicht umhin, durch sein Leben die barmherzige Liebe des Erlösers zu verkünden.

3. Damit man aus der Eucharistie lebt, muss man auch dem anbetenden Verweilen vor dem Allerheiligsten Sakrament viel Zeit widmen, eine Erfahrung, die ich selbst täglich mache, und aus der ich Kraft, Trost und Stärkung beziehe (vgl. *Ecclesia de Eucharistia*, 25). Die Eucharistie, so heißt es auch in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils „ist Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (*Lumen Gentium*, 11), „Quelle und Höhepunkt der ganzen Evangelisation“ (*Presbyterorum Ordinis*, 5).

Das Brot und der Wein, Früchte der Arbeit des Menschen, verwandeln sich durch die Kraft des Heiligen Geistes in den Leib und das Blut Christi und werden zum Unterpfund des „neuen Himmels und der neuen Erde“ (*Offb* 20, 1), die die Kirche bei ihrer täglichen Mission verkündet. In Christus, dessen Gegenwart wir im Geheimnis der Eucharistie anbeten, hat der Vater sein letztes Wort über den Menschen und über dessen Geschichte gesprochen.

Könnte die Kirche also ihre Sendung erfüllen, ohne eine konstante Beziehung zur Eucharistie zu pflegen, ohne sich an diesem heiligenden Brot zu nähren, ohne sich bei ihrer missionarischen Tätigkeit auf diese unverzichtbare Hilfe zu stützen? Für die Evangelisation der Welt bedarf es der Apostel, die der Feier, der Verehrung und der Anbetung der Eucharistie „kundig“ sind.

4. In der Eucharistie erleben wir das Geheimnis von der Erlösung, die im Opfer des Herrn ihren Höhepunkt erfährt, wie es auch bei der Wandlung zum Ausdruck kommt: „*Mein Leib, der für euch hingegeben wird ... mein Blut, das für euch vergossen wird*“ (*Lk* 22, 19–20). Christus ist für alle gestorben; allen schenkt er das Heil, das im Sakrament der Eucharistie in der Geschichte fort-dauert: „*Tut dies zu meinem Gedächtnis*“ (*Lk* 22, 19). Diese Sendung wird den durch das Weihesakrament für dieses Amt bestimmten Priestern aufgetragen. Zu diesem Mahl und zu diesem Opfer sind alle Gläubigen eingeladen, damit sie am Leben Christi teilhaben können: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich bleibe in ihm. Wie mich der lebendige Vater gesandt hat und wie ich durch den Vater lebe, so wird jeder, der mich isst, durch mich leben“ (*Joh* 6, 56–57). Durch ihn genährt, verstehen die Gläubigen, dass ihre missionarische Sendung darin besteht, die „Opfergabe“ zu sein, „die Gott gefällt, geheiligt im Geist“. (*Röm* 15, 16), damit sie immer mehr „ein Herz und eine Seele“ (*Apg* 4, 32) sind und Zeugen seiner Liebe bis an die Grenzen der Erde werden.

Die Kirche erwartet als Volk Gottes auf dem Weg durch die Jahrhunderte die glorreiche Rückkehr Christi, indem sie jeden Tag das Opfer des Altars erneuert. Dies gelobt die um den Altar versammelte eucharistische Gemeinschaft nach

der Wandlung. Mit erneuertem Glauben tut sie den Wunsch nach der Begegnung mit Ihm, kund, der den Plan des universalen Seelenheils vollbringen wird.

Der Heilige Geist leitet durch sein unsichtbares und tatkräftiges Wirken das Volk der Christen auf diesem täglichen geistlichen Weg, auf dem es unvermeidliche Momente der Schwierigkeiten gibt und auf dem wir auch das Geheimnis des Kreuzes erfahren. Die Eucharistie ist Trost und Pfand des endgültigen Sieges derjenigen, die gegen das Böse und die Sünde kämpfen: sie ist das „Brot des Lebens“, das allen hilft, die ihrerseits zum „gebrochenen Brot“ für ihre Mitmenschen werden und ihre Treue zum Evangelium manchmal sogar mit dem Märtyrertod bezahlen.

5. Dieses Jahr feiern wir, wie ich bereits erwähnt habe, den 150. Jahrestag der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis. Maria wurde „im Hinblick auf die Verdienste ihres Sohnes auf erhabenerer Weise erlöst“ (*Lumen Gentium*, 53). In der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* schrieb ich: „Im Blick auf sie erkennen wir die *verwandelnde Kraft, die der Eucharistie eignet*. In ihr sehen wir die in der Liebe erneuerte Welt.“ (Nr. 62)

Maria, das erste „Tabernakel der Geschichte“ (ebd. Nr. 55), zeigt und opfert uns Christus, unseren Weg, die Wahrheit und das Leben (vgl. *Joh* 14,6). Wenn „Kirche und Eucharistie ein untrennbares Wortpaar sind, so muss man dies gleichfalls von Maria und der Eucharistie sagen“ (*Ecclesia de Eucharistia*, 57).

Ich wünsche mir, dass das glückliche Zusammentreffen des Internationalen Eucharistischen Kongresses und des 150. Jahrestages der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis den Gläubigen, Pfarrgemeinden und Missionsinstituten Gelegenheit bieten wird, sich im missionarischen Eifer zu festigen, damit in allen Gemeinden der „wahre ‚Hunger‘ nach der Eucharistie“ lebendig erhalten bleibt.

Ich möchte die Gelegenheit auch nutzen, um an den Beitrag der verdienstvollen Päpstlichen Missionswerke zum apostolischen Wirken der Kirche erinnern. Ich schätze sie sehr und bin ihnen im Namen aller dankbar, für den wertvollen Dienst, den sie an der Neuevangelisierung und der Mission *ad gentes* leisten. Deshalb lade ich dazu ein, sie geistlich und materiell zu unterstützen, damit auch dank ihres Zutuns die Verkündigung des Evangeliums zu allen Völkern der Erde gelangen möge.

In diesem Empfinden bitte ich um die mütterliche Fürsprache Mariens. „Frau der Eucharistie“, und erteile allen von ganzem Herzen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 19. April 2004.

IOANNES PAULUS II.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004

Am kommenden Sonntag, dem 24. Oktober 2004, feiert die Katholische Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Missionarisch leben – Begegnung wagen“ richtet MISSIO unsere Aufmerksamkeit auf die Christen im Nahen Osten. Sie bilden dort eine Minderheit unter einer überwiegend islamischen Bevölkerung. Religionsfreiheit, wirtschaftliche und politische Chancengleichheit sind nicht in allen Ländern gewährleistet. Viele arabische Christen wandern deshalb aus, so dass mancherorts der Fortbestand der christlichen Gemeinden gefährdet ist.

Dennoch stehen viele Christen in diesen Ländern in Treue zu ihrem Glauben. Ermutigt durch das Beispiel des Papstes suchen Sie die Begegnung mit den Menschen anderer Religionen. Damit leisten sie zugleich in der arabisch-muslimischen Welt einen Dienst am Aufbau einer gerechten und von Toleranz geprägten Gesellschaft. Das Glaubenszeugnis dieser Christen ermutigt uns, auch im eigenen Land missionarisch zu leben und Begegnung zu wagen.

Wir rufen Sie auf, die Christen im Nahen Osten zu unterstützen. Für Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende an MISSIO danken wir herzlich.

Mainz, den 26. April 2004

Für das Bistum Hildesheim

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll den Gemeinden durch Verlesung in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 17. Oktober 2004, (auch am Vorabend) oder in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ausschließlich für die Missio-Werke bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums

Der missionarische Auftrag der Kirche

1. Aufbruch im Umbruch

„Wir sind Missionsland geworden“. Diese Diagnose, die Alfred Delp schon 1941 hellseherisch in Fulda formuliert hat, ist inzwischen bittere Realität geworden, im Osten spürbarer noch als im Westen. Das Christentum ist zwischen Berlin und München, zwischen Köln und Dresden zwar kulturell weiterhin präsent, aber bei vielen nicht mehr im Herzen lebendig. Wir sind dabei, unser kostbarstes Erbe zu verschleudern: Gott zu kennen, wie Jesus Christus ihn uns bekannt gemacht hat. Das ist kein Grund zum Jammern, aber auch kein Anlass, selbstgenügsam einfach weiterzumachen. Schönreden hilft nicht, Schwarzmalen schon gar nicht. Die Lage ist durchaus nicht überall gleich. Vielerorts in der Welt ist die katholische Kirche eine jugendliche Aufbruchsbewegung. Wir leben in einer Zeit, in der sie erstmals wirklich Weltkirche wird. Gleichwohl, die Umbrüche und Einschnitte hierzulande gehen ins Mark, jede Gemeinde bekommt sie schmerzlich zu spüren. Am Grabe des heiligen Bonifatius versammelt und seines 1250. Todestages gedenkend haben wir ein Dokument zur Weltmission verabschiedet, das wir Ihrer Aufmerksamkeit sehr empfehlen. In diesem Brief möchten wir Ihnen gerafft und nachdrücklich unsere Mission heute ans Herz legen.

Umbruchszeiten sind Gnadenzeiten. Sie bedeuten Abschied und Aufbruch, Trauerarbeit und Lust zur Innovation. Gott selbst ist es, der unsere Verhältnisse gründlich aufmischt, um uns auf Neuland zu locken wie Abraham, wie Mose, wie Bonifatius. Ja, wir haben eine Mission in unserem Land und weltweit. Darin sind wir unvertretbar. Haben wir doch mit dem Evangelium eine Botschaft, für die es in dieser Welt keine bessere Alternative gibt. Sie fordert uns heraus, selbst neu auf sie zu hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen, mit den anderen Religionen und Völkern einzubringen. Wir sehen uns dadurch er-

mutigt, dass so viele von Ihnen – Jugendliche und Ältere, Frauen und Männer – die gegenwärtigen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche als Chance begreifen, den Glauben tiefer zu entdecken und entschiedener zu leben. Mit Ihnen zusammen tragen wir Verantwortung, unserer Kirche eine Gestalt zu geben, in der das Evangelium aufleuchten und die Nachfolge Jesu in Freude und Zuversicht gelebt werden kann.

2. Evangelisierung der Kirche

Mission? Wenn wir ehrlich sind, denken viele: „Ja, wir selbst werden schon noch katholisch bleiben. Aber andere für den Glauben gewinnen? Nein – das sitzt heute einfach nicht mehr drin. Es gelingt uns ja oft in der eigenen Familie nicht, bei den Kindern oder Enkeln den Glauben wach zu halten.“ Und nicht nur junge Leute fügen hinzu: „Die Kirche ist selbst daran schuld, dass sich viele von ihr abwenden. Sie ist viel zu starr und festgelegt auf alte Verhaltensmuster.“

Wir sind gut beraten, wenn wir solche kritischen Stimmen nicht abwiegeln. Auch die haben uns etwas zu sagen, die der Kirche fern stehen. Manche von ihnen leiden bis heute an Wunden, die ihnen eine bisweilen angstbesetzte Seelsorge zugefügt haben. Wer das Christsein wie eine schwere Last mit sich herumschleppt, wird kaum jemanden davon überzeugen können, dass das Evangelium befreiend wirkt. Wir müssen ohne Wenn und Aber eingestehen, dass die Kirche in unseren Breiten wenig Faszination ausübt. Der Betrieb läuft – aber ohne Ausstrahlung! Die schleichende Säkularisierung von innen, die unbemerkt mit rastloser Arbeit einhergehen kann, geht an die Substanz und ist viel gefährlicher für den Glauben als der Verlust gesellschaftlicher Positionen. Sie raubt uns die Überzeugung, dass wir eine Mission haben, die Mission, das Evangelium vom Reiche Gottes unter die Leute zu bringen, Menschen für den Glauben an Jesus Christus zu begeistern.

Was tun? Die schärfsten Anfechtungen kommen von innen, nicht von außen. Darum kann die Erneuerung nur von innen ausgehen. Manchmal sitzen wir an einem Problem und blicken nicht durch.

Und auf einmal kommt die zündende Idee: „Da geht mir ein Licht auf!“ Wenn das geschieht, dann erhellt sich unser Gesicht, wir strahlen. Wenn uns Christus als das Licht der Welt wirklich einleuchtet, dann strahlen wir aus: Menschen mit Ausstrahlung! So geschieht Mission. Sie geschieht nicht, indem wir Werbekolonnen anheuern oder Berge von Papier unters Volk bringen, im Letzten auch nicht über die Medien. **Das** Medium der Ausstrahlung Gottes sind wir selbst.

Viele Zeitgenossen, gerade oft nachdenkliche und geistlich hungrige, suchen den Zugang zum christlichen Glauben. Es gibt ja nicht nur diejenigen, die sich der Kirche entfremden und schließlich ihren Austritt erklären. Nicht wenige fragen nach dem Eingang in den Glauben und in die Kirche. Wen treffen sie im Eingangsbereich? Leute, die mit dicken Akten von Sitzung zu Sitzung hasten, die Termin um Termin wahrnehmen und schließlich außer Terminen nichts mehr wahrnehmen, die alles gelernt haben, – nur nicht, wie man ein geistlicher Mensch wird und wie man es bleibt?! Das aber ist die Voraussetzung unserer Mission. Also haben wir nicht nur zu evangelisieren, wir selbst sind gerufen, uns evangelisieren zu lassen. Missionarische Seelsorge bedeutet nicht, dass der Betrieb auf Hochtouren läuft. Sie lebt von der geistlichen Grundhaltung, von der Gegenwart Gottes mitten in unserem Leben. Die zündet.

3. Der Mission ein Gesicht geben

Wir schreiben Ihnen diesen Brief vom Grab des heiligen Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. 1250 Jahre sind seit seinem Tod vergangen. In einer Zeit tief greifender Umbrüche kam er aus dem Ausland zur Missionierung unseres Landes. Als Mönch hatte er sich das „Bete und arbeite“ zu eigen gemacht. Seine Mission war geistlich gegründet. Ein Freund sagte nach seiner Ermordung: Er hat viele Orte betreten, die vor ihm noch kein Christenmensch betreten hatte. Wagen wir uns heute mit dem Evangelium in kirchenfremde Räume? Bonifatius arbeitete nicht auf eigene Faust. Er wirkte zusammen mit Frauen und Männern vor allem aus seiner

englischen Heimatkirche, er suchte immer neu die Einheit mit dem Papst. Er hatte die Kraft und den Mut, die Geister seiner Zeit zu unterscheiden. Er wusste, dass nicht alles, was sich religiös nennt und gibt, den Verheißungen des Evangeliums standhält. Anfechtungen und Selbstzweifel sind ihm nicht erspart geblieben. Bonifatius ist eine Gründerfigur, die unser Schwanken zwischen Hoffen und Bangen, zwischen mutigem Aufbruch und resignativer Ermüdung aus eigener Erfahrung kennt und beispielhaft beantwortet hat.

Das Geheimnis unserer Mission liegt in einem überzeugenden christlichen Lebens. Die Lebensgestaltung aus der Kraft des Geistes Gottes ist der nachhaltigste missionarische Dienst: Der Religionslehrer, der nicht nur vom Glauben redet, sondern ihn authentisch lebt; die Caritasmitarbeiterin, die der Liebe Christi ihr eigenes Gesicht gibt; die Eltern, die mit ihrem Kind abends an der Bettkante beten; die Familie, die ihren bettlägerigen Vater zu Hause pflegt; – sie alle sind lebendiges Evangelium und strahlen aus. Unsere nicht-christlichen Zeitgenossen erwarten keine frommen Ansprachen. Sie sind der großen Worte müde. Gefragt ist ein glaubwürdiges, persönliches Wort von Mensch zu Mensch: Woraus lebe ich? Was lässt mich glauben und hoffen? Warum bin ich Christ, warum bleibe ich es? Dort, wo ein Christ jemanden in sein Leben, in sein Herz schauen lässt, da geschehen auch heute Wunder. Christen, die mitten im Lebensalltag geistliches Profil zeigen – unaufdringlich, aber erkennbar; selbstbewusst, aber demütig – lassen auch heute aufhorchen. Wir dürfen dem Evangelium unser Gesicht geben. Sieht man uns an, dass der Weg des Glaubens das Leben nicht verdirbt und verkümmern lässt, sondern freisetzt und reich macht? Sind wir des Glaubens so froh, dass es uns drängt, ihn weiterzusagen – wie wenn wir jemandem einen wichtigen Tipp zum Leben geben? Sind unsere Gemeinden Lernorte des Christwerdens?

4. Unsere Weltmission

Jesu Botschaft vom Reich Gottes gilt allen Menschen. Die Kirche ist Instrument und Sakrament der Einheit **aller** Menschen mit Gott

und untereinander (vgl. LG 1). Das ist ihr Auftrag und ihre Chance. Sie ist kein Nischenanbieter auf dem Markt religiöser Sinnangebote. Leider ist weithin der Eindruck entstanden, sie sei nur mehr eine Veranstaltung für Kirchenleute, ein Interessenverein, der verwaltet, was er hat und der im Wesentlichen um seine Selbsterhaltung bemüht ist. Das aber wäre ihr Tod. Wir dürfen unsere besten Kräfte und Hoffungsenergien doch nicht in kircheninterne Strukturdebatten verpulvern. Sie wollen zur Welt kommen. Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes, nicht mehr und nicht weniger. Das ist unsere Welt-Mission.

In unserer Gesellschaft ist Religion zur Privatsache geworden – leider! Das Evangelium ist kein beliebiger Diskussionsbeitrag, sondern Ruf in die Freiheit der Söhne und Töchter Gottes. Die Kunst des missionarischen Handelns besteht darin, von Herzen zum Glauben einzuladen und dabei nicht zu unterschlagen, dass es um Heil und Unheil geht, um die Zukunft der Welt. Müssen sich denn heute nur die rechtfertigen, die glauben? Welcher Schaden entsteht dort, wo man ohne Gott auszukommen meint? Man muss auch das „ohne Gott“ verantworten, mit allen Konsequenzen für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Was wir in Deutschland Bonifatius und mit ihm vielen anderen verdanken, das geschieht heute weltweit. Der christliche Glaube hat das Gesicht der Welt verändert, und wir können gar nicht dankbar genug dafür sein. Wir dürfen in einer Zeit leben, in der Weltkirche wächst, nicht nur räumlich. Über Jahrhunderte hin sind Missionarinnen und Missionare aus Europa in alle Welt aufgebrochen. Das wird hoffentlich nicht abbrechen. Längst aber ist der missionarische Austausch wechselseitig. Wir in Europa haben viel von den Mitchristen und Ortskirchen anderer Kontinente und Völker zu lernen. Priester, Ordensschwwestern und Laien von dort leben und arbeiten bei uns. Durch unsere Hilfswerke arbeiten Christen aller Erdteile wie selbstverständlich zusammen. Am Weltmissionssonntag heute danken wir vor allem unseren beiden Missionswerken in Aachen und München. „Missionarisch leben – Begegnung wagen“, so lautet das Leitwort dieses Sonntags. Wie viel ist da noch

zu tun! Wie sehr bedarf es der gemeinsamen Anstrengung aller Ortskirchen und aller Christen, damit durch uns das Evangelium ausstrahlt zu denen, die es noch nicht oder nicht mehr kennen. Die Weltmission braucht nicht nur deutsche Kollektengelder – die auch! – sie braucht vor allem unseren überzeugenden Glauben und unser Gebet. Sie braucht die Erfahrung, dass die Kirche in Deutschland lebt.

Vom Grab des heiligen Bonifatius in Fulda grüßen und segnen wir Sie.

Fulda, am Fest des heiligen Apostels Matthäus,
dem 21. September 2004

Für das Bistum Hildesheim

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Gemäß Beschluss des Ständigen Rates vom 21./22. 06. 2004 soll dieser Hirtenbrief am Sonntag der Weltmission (24. 10. 2004) in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Urkunde über die Errichtung der Stiftung „Justitia et Participatio“

Mit dem Zweck in Bolivien kirchliche Entwicklungshilfe im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten sowie Bürgerinnen und Bürger und hierbei insbesondere die Armen und Ausgegrenzten zu fördern, errichte ich, Dr. Josef Homeyer, Bischof von Hildesheim, mit Wirkung vom 27. September 2003 hiermit die rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Die Errichtung der Stiftung erfolgt Kraft der Rechte und Befugnisse, die für den staatlichen Bereich durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und durch die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge anerkannt sind.

Ich beurkunde daher wie folgt:

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen „Justitia et Participatio“.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist:

- a) in Bolivien kirchliche Entwicklungshilfe im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten sowie Bürgerinnen und Bürger und hierbei besonders die Armen und Ausgegrenzten zu fördern.
- b) Die Durchführung und/oder Förderung von Maßnahmen jeglicher Art, die geeignet sind, in Bolivien Bürgerinnen und Bürger und hierbei insbesondere die Armen und Ausgegrenzten zu fördern. Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen, die den genannten Stiftungszweck verfolgen, insbesondere der Fundación Jubileo in La Paz.

Artikel 3

Der Stiftung wird ein Grundstockvermögen in Höhe von 983.131,47 € sowie die Wertpapiere des Bayern-Fonds Immobilien Objekt Leipzig vom 06. 03. 1995 zugesichert.

Eigentümer dieses Anfangskapitals ist der Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim.

Artikel 4

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Hildesheim, den 27. September 2003

† Josef
Bischof von Hildesheim

**Satzung
der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit dem Namen
„Justitia et Participatio“ mit dem Sitz in Hildesheim**

Präambel

1987 wurde die Partnerschaft zwischen dem Bistum Hildesheim und der Katholischen Kirche Boliviens gegründet. Der Wunsch, den Bischof Dr. Josef Homeyer dieser Partnerschaft mit auf dem Weg gab, hat sich in den vergangenen Jahren in vielfacher Weise erfüllt. Menschen hier wie dort haben angefangen „sich füreinander zu interessieren, für die Lebensgeschichte des anderen, für seine Wünsche und Hoffnungen, für seine Fähigkeiten und Gaben und auch für seine Not. Sie besuchen einander, lassen den anderen teilhaben an der eigenen Welt; sie freuen sich mit ihm und leiden mit ihm“.

Das Engagement vieler kirchlicher Gruppen in Bolivien und Deutschland hat entscheidend dazu beigetragen, dass dem Partnerland im Jahr 2001 rund ein Drittel seiner Auslandsschulden erlassen wurden. Mit der Umsetzung dieses Schuldenerlasses wurde die bolivianische Zivilgesellschaft erkennbar gestärkt.

Um dieses gemeinsame Engagement im Rahmen der Partnerschaft dauerhaft zu fördern, wird mit Mitteln aus dem Erbe des Hildesheimer Diözesanpriesters Pfarrer Achim Muth (1934–2001) die Stiftung „Justitia et Participatio“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Justitia et Participatio.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, in Bolivien kirchliche Entwicklungshilfe im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten sowie Bürgerinnen und Bürger und hierbei besonders die Armen und Ausgegrenzten zu fördern.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am politischen Prozess und damit von mehr Beteiligungsgerechtigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
 - Politische Bildung im Sinne der katholischen Soziallehre,
 - Forschung, Dokumentation und wissenschaftlichen Austausch und
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in Bolivien und in Deutschland.
- (3) Der Stiftungszweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen, die den genannten Stiftungszweck verfolgen, insbesondere der Fundación Jubileo in La Paz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischof der Diözese Hildesheim auf Vorschlag der Bolivienkommission berufen. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums sollte auf Vorschlag der Partnerschaftskommission der Bolivianischen Bischofskonferenz vom Bischof der Diözese Hildesheim berufen werden. Es sollen keine Mitglieder berufen werden, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a. durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
 - b. nach Ablauf von 3 Jahren seit der Berufung;
 - c. durch Abberufung durch den Diözesanbischof.Eine erneute Berufung ist möglich. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Falle des Absatzes (3) b. im Amt.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes beruft der Bischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Kuratoriumsvorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Die/der Kuratoriumsvorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Es kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit.
- (3) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel sowie über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b. die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - c. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - d. die Genehmigung der Jahresabrechnung einschl. Vermögensübersicht;
 - e. die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f. die Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Hildesheim dies verlangen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend ohne Stimmrecht teil, soweit das Kuratorium nicht im Einzelnen etwas anderes beschließt.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariates der Diözese Hildesheim.
- (2) Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNStiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Kuratoriums und der Bolivienkommission eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung dürfen hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 11 Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Diözesanbischof nach Anhörung des Kuratoriums und der Bolivienkommission die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung vornehmen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim zu, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für Zwecke der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 27. September 2003

† Josef
Bischof von Hildesheim

Anerkennungsvermerk der Bezirksregierung Hannover

Auf Antrag erkenne ich die

Stiftung Justitia et Participatio

gemäß § 80 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (Nds. StiftG) vom 24. 07. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1985 (Nds. GVBl. S. 609) mit der beigefügten Satzung an.

Hannover, den 12. August 2004

Anerkennung der Stiftung „Justitia et Participatio“ in Hildesheim

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 07. 1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20. 12. 1985 (Nieders. GVBl. S. 609) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Justitia et Participatio“ vom 27. 09. 2003 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 16. August 2004

L. S.

Bernert
Generalvikar

Urkunde über die Errichtung der Antonius-Holling-Stiftung in Wolfsburg

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus in Wolfsburg errichtet hiermit nach Beschluss des Kirchenvorstandes vom 26. August 2003 eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes § 20 mit dem Namen **Antonius-Holling-Stiftung**. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfsburg.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist es, materiell und ideell die Arbeit der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Wolfsburg und ihrem Umland zu unterstützen.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde St. Christophorus in Wolfsburg stattet die Stiftung mit einem Anfangskapital von 100.000,- Euro aus.

Artikel 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnet die Stiftungssatzung; sie ist Anlage zu dieser Urkunde. Die Anerkennung durch die zuständige staatliche Behörde sowie die Zustimmung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim werden eingeholt.

Wolfsburg, am 95. Geburtstag von Prälat Antonius Holling,
dem 2. September 2003.

L. S.

Prälat Heinrich Günther, Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Michael Sothmann, Mitglied des Kirchenvorstandes
Kaplan Daniel Konnemann, Mitglied des Kirchenvorstandes

Satzung der Antonius-Holling-Stiftung in Wolfsburg

Präambel

Der Mensch ist die Aufgabe der Kirche, weil Gott sich um ihn sorgt. Den Menschen, besonders den Armen, hat die Kirche zu dienen.

Der Priester Antonius Holling sorgte für die Menschen und war ihr Freund. Am 2. September 1908 wurde er in Osnabrück geboren. Am 22. September 1934 empfing er in Hildesheim die Priesterweihe. Am 1. März 1940 wurde ihm die Seelsorge in der „Stadt des KdF-Wagens“ übertragen. Aus tiefer christlicher Überzeugung baute er hier mutig und unerschrocken kirchliches Leben auf gegen den Willen der damaligen Machthaber, die diese Stadt ohne Gott und ohne Kirchen errichten wollten. Nach dem Krieg führte er das kirchliche Leben zu großer Entfaltung. Prälat Antonius Holling war bis zum 31. Mai 1986 Pfarrer der St.-Christophorus-Gemeinde und wohnte in Wolfsburg bis zu seinem Tod am 7. September 1996.

Mit der Antonius-Holling-Stiftung will die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus dauerhaft finanzielle Mittel bereitstellen für den Dienst an den Menschen. Im Gedenken an Prälat Antonius Holling, den verdienstvollen Priester, gibt sie der Stiftung diesen Namen. Alle Menschen guten Willens sind eingeladen, diese Stiftung weiter zu entwickeln und ihren Zweck nach Kräften zu fördern durch Zustiftungen, Spenden und Mitarbeit.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Antonius-Holling-Stiftung.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfsburg.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts nach §§ 1 und 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen insbesondere in der Stadt Wolfsburg und in ihrem Umland.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch Förderung und Unterstützung in den Bereichen
 - Unterhalt von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
 - pastorale und caritative Projekte
 - kirchlich-kulturelle Angebote
 - katholische Kindertagesstätten und Schulen
 - Jugendarbeit und Jugendaustausch
 - Familien- und Senioren-Arbeit

- Erwachsenenbildung
 - wissenschaftliche Begleitung kirchlicher Arbeit
 - Diaspora und Mission
 - Kirchliche Arbeit im Ausland
- (3) Der Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen, die die genannten Stiftungszwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen; Treuhandschaft

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Zustiftungen sind zulässig und erwünscht. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nichts anderes verfügt hat.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen; Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.

- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können Zuwendungen gemacht werden, die der Erfüllung des Stiftungszweckes entsprechen. Die Stiftung wird diese dem Willen des Spenders entsprechend verwenden.
- (2) Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

§ 7 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.

§ 9 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden Wolfsburg auf Vorschlag seines Vorsitzenden gewählt.
- (2) Im Stiftungsrat ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde St. Christophorus geborenes Mitglied. Er hat den Vorsitz inne.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Verzichtet der Pfarrer von St. Christophorus auf den Vorsitz im Stiftungsrat, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Verzicht soll schriftlich gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht erklärt werden.
- (5) Die Amtszeit eines gewählten Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre bis zum Ende des Quartals, in dem sie/er gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall auch
- a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden muss, oder
 - b) im Wege der Abberufung durch die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden Wolfsburg mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, ist umgehend ein neues Mitglied zu wählen.

- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (8) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Der Stiftungsrat überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung und die Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.
- (2) Der Stiftungsrat
 - hat Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen;
 - hat den Wirtschaftsplan zu genehmigen;
 - kann einen Wirtschaftsprüfer bestellen;
 - hat die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht zu genehmigen;
 - hat den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes entgegenzunehmen;
 - hat die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen;
 - kann einen Beirat berufen.
- (2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden
 - die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder,
 - die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - sowie Verfahrensfragen für die Tätigkeit des Stiftungsrates und der Geschäftsführung.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat
 - den Wirtschaftsplan zu erstellen,
 - die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht vorzulegen und
 - den Jahresbericht zu erstellen, in dem die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Beachtung der steuerlichen Vorschriften nachgewiesen wird.
 - Die Geschäftsführung wird sich um Zustiftungen, Spenden und Mitarbeit bemühen sowie Projekt-Aquisition betreiben.
- (3) Die Geschäftsführung schlägt dem Stiftungsrat die Verwendung der Stiftungsmittel vor.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNStiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an neue Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung darf hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde sowie der zuständigen Finanzbehörde

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks; Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse der Art, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche und die staatliche Stiftungsbehörde sowie der zuständigen Finanzbehörde.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen der katholischen Kirchengemeinde Sankt Christophorus, Kettelerstraße 15, 38440 Wolfsburg zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche und die staatliche Stiftungsbehörde mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Wolfsburg, am 2. September 2003

L. S.

Prälat Heinrich Günther, Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Michael Sothmann, Mitglied des Kirchenvorstandes
Kaplan Daniel Konnemann, Mitglied des Kirchenvorstandes

Anerkennungsvermerk der Bezirksregierung Braunschweig

Als zuständige staatliche Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 07. 1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20. 12. 1985 (Nieders. GVBl. S. 609) erkenne ich gemäß § 80 BGB das vorstehende Stiftungsgeschäft der „Antonius-Holling-Stiftung“ vom 02. 09. 2003 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung als rechtsfähige Stiftung an.

Braunschweig, den 10. August 2004

Bezirksregierung Braunschweig
301.7.11741/2-51

L. S.

Im Auftrage
C r a m m e

Anerkennung der Stiftung Antonius-Holling-Stiftung in Wolfsburg

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 07. 1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20. 12. 1985 (Nieders. GVBl. S. 609) erkennen wir das vorstehende Stiftungsgeschäft der „Antonius-Holling-Stiftung“ vom 02. 09. 2003 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 12. August 2004

L. S.

Bernert
Generalvikar

**Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff 1
Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15.04.2002
zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.07.2004**

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziff 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG durchzuführen ist.
- 5.1 Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweils ungewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

- 5.2 Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
 - 5.3 Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.
6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Erläuterung zu Nr. 6 der Regelung:

1. Die Zentral-KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.
2. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z. B. unterschiedlicher Rentabilität.

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 01.07.2004 bezüglich „Entgeltumwandlung“ wird von mir hiermit in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 10. August 2004

L.S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Entgeltumwandlung

Beschluss der Zentral-KODA vom 01.07.2004

Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung (Beschluss vom 15.04.2002 in der Fassung vom 06.11.2002) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird die Jahreszahl „2004“ durch „2008“ ersetzt.

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 01.07.2004 bezüglich „Entgeltumwandlung“ wird von mir hiermit in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 10. August 2004

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Bereich

Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA Ordnung vom 01.07.2004

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und/oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.
- (2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. 6. 1994 (BGBl. 1 S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.
- (4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.
- (2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2-mal aufeinander erfolgen.

- (3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z. B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.
- (2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird; dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter
- a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten
 - oder
 - b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. 01. 2006 in Kraft. Arbeitszeitschutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 01. 01. 2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 01.07.2004 wird von mir hiermit in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 10. August 2004

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Siegelordnung für die Schulen in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhles der Diözese Hildesheim

§ 1

Führung von Siegeln

Das Führen der Siegel dient als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.

§ 2

Siegelberechtigung

- (1) Zur Führung eines Siegels sind die Leiterin bzw. der Leiter folgender Schulen berechtigt:

St.-Augustinus-Schule, Hauptschule mit Realschulzweig Albertus-Magnus
Anerkannte Ersatzschule des Bistums Hildesheim

Bonifatiuschule II Göttingen, Haupt- und Realschule
Anerkannte Ersatzschule des Bistums Hildesheim

Don-Bosco-Schule Hildesheim, Haupt- und Realschule
Anerkannte Ersatzschule des Bistums Hildesheim

Eichendorffschule Wolfsburg, Haupt- und Realschule
Anerkannte Ersatzschule des Bistums Hildesheim

Ludwig-Windthorst-Schule Hannover, Haupt- und Realschule
Anerkannte Ersatzschule des Bistums Hildesheim

St.-Ursula-Schule Duderstadt, Haupt- und Realschule
Anerkannte Ersatzschule des Bistums Hildesheim

Bischöfliches Gymnasium Josephinum, Hildesheim
Staatlich anerkanntes Gymnasium des Bistums Hildesheim

Eichendorffschule Wolfsburg
Staatlich anerkanntes Gymnasium des Sekundarbereichs I des Bistums
Hildesheim

Das Siegel trägt das Wappen des Bischöflichen Stuhles und den Namen der Schule mit Ortsbezeichnung.

§ 3

Siegelführung, Verantwortung

- (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule als siegelberechtigte Person.
- (2) Die siegelberechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

- (3) Eine Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Schulträgers.

§ 4

Unbrauchbares Siegel, Verlust des Siegels

Sofern ein Siegel unbrauchbar wird, entwendet worden oder verloren gegangen ist, hat dies die Leiterin bzw. der Leiter der Schule unverzüglich schriftlich dem Schulträger anzuzeigen. Dieses Siegel ist sodann durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger im Bistum Hildesheim für ungültig zu erklären. Danach wird dem Siegelführungsberechtigten ein neues Siegel mit einer neuen Siegelnummer zugeteilt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 02.06.1997 – Kirchlicher Anzeiger S. 138 – außer Kraft.
- (2) Die Vorschriften des Landes Niedersachsen zur Siegelführung der anerkannten Ersatzschulen bleiben unberührt. Danach führen die kleinen Dienst- und Dienstsiegel die anerkannten Ersatzschulen bei der Aufnahme und Versetzung von Schülerinnen und Schülern, bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 Abs. 2 Nds. Schulgesetz).

Hildesheim, den 1. September 2004

L. S.

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Priesterweihe

Am Sonntag, dem 10. Oktober 2004, wird der Bischof Joachim Wanke aus Erfurt in der Kirche Sant' Ignazio in Rom folgenden Diakon zum **Priester** weihen:

Martin Marahrens

aus der Gemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze

Hildesheim, den 11. August 2004

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2005 und Jahresrechnung 2004

I. Schlüsselzuweisung

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2002 wurde für die Kirchengemeinden des Bistums das System der Schlüsselzuweisung eingeführt (s. Kirchl. Anzeiger Nr. 9/2001).

In dem am 15.12.2003 veröffentlichten Beschluss „Eckpunkte 2020“ ist der Hinweis eines neuen Schlüssel-systems gegeben worden. Diese Novellierung wird nicht vor 2006 umgesetzt. Das bisherige System der Schlüsselzuweisung bleibt für 2005 bestehen.

Aufgrund „Eckpunkte 2020“ und der damit zusammenhängenden Maßnahmen für das Jahr 2005 wird die Schlüsselzuweisung in den Bereichen des Schlüssels A bis F (ausgenommen Schlüssel E) um je 4% im Vergleich zu der Schlüsselzuweisung 2004 gekürzt.

Bei den Kirchengemeinden, die zum 01.08.2004 aufgelöst und neu errichtet worden sind bzw. eine oder mehrere Kirchengemeinden einer bestehenden Gemeinde eingegliedert worden ist, wird die haushaltsmäßige Schlüsselzuweisung bis zum 31. 12. 2004 weiterhin getrennt nach den ursprünglichen Kirchengemeinden berechnet und entsprechend überwiesen.

Ab dem 01. 01. 2005 ist die Schlüsselzuweisung für die neue Kirchengemeinde berechnet. Sie setzt sich zusammen aus den jeweiligen aufgelösten Gemeinden, d. h. es erfolgt eine Addition der Teilschlüssel A bis F sowie der Antragszuweisungen.

Als Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen für die Schlüsselzuweisung gilt der 01. 07. des Vorjahres. Für die Zuweisungen 2005 wurden die Mitgliederzahlen vom 01. 07. 2004 zu Grunde gelegt.

Veränderungen bzw. Ergänzungen zum Kirchl. Anzeiger Nr. 9/2001 vom 16. 10. 2001 im Bereich „I. Schlüsselzuweisung“:

Zu 2.3. Schlüsselzuweisung für Bauunterhalt von Kirche, Pfarrzentrum und Pfarrhaus (Schlüsselzuweisung C)

Die Titel für Schlüssel C umfassen 4.05.010 / 4.05.020 / 4.05.030 / 4.05.040 / 4.05.060.

Zu 2.5. Einnahmen

Erstattungen von Nebenkosten für kirchliche Dienstwohnungen und vermietete Wohnungen bzw. Objekte (Heiz- und Stromkosten, Wasser/Abwasser und Müllgebühren). Titel 5.03.040, 5.13.040–080.

II. Haushaltsplan 2005

Der Zuweisungsbetrag 2005 (Schlüsselzuweisung) ist von allen Gesamtverbänden, Pfarreien, Kuratien und Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung in einem Haushaltsplan (für die Zeit 01. 01.–31. 12. 2005) aufzuteilen auf die entsprechenden Haushaltstitel hin.

Der Haushaltsplan ist vom Kirchenvorstand aufgrund des § 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 15. 11. 1987, in der Fassung vom 01. 02. 2004, i. V. m. § 35 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi) vom 01. 10. 2000 aufzustellen und zu beschließen.

Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen für Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eventuelle Einwendungen oder Eingaben des Pfarrgemeinderates sind, wenn dessen Anregungen im Haushaltsplan unberücksichtigt geblieben sind, dem Haushaltsplan beizufügen.

Der Haushaltsplan ist nicht mehr zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Das Softwareprogramm WinKiFiBu ist speziell für die Buchführung der Kirchengemeinden entwickelt worden. Es wird regelmäßig aktualisiert und kann kostenlos bezogen werden bei: SOFTWARE-BÜRO Katharina Dierking, Pastors Garten 34, 29223 Celle, Tel.: 0 51 41 / 5 28 57, www.dierking.k@t-online.de.

Mit Hilfe einer Diskette können die Jahresrechnungen von uns direkt übernommen und eingelesen werden.

Die Kirchengemeinden, die das WIN-KiFiBu nicht verwenden, sollten die entsprechenden Formulare für Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung benutzen. Sie sind zu beziehen bei: Druckhaus Köhler, Siemensstraße 1–3, 31177 Harsum, Tel.: 0 51 27 / 90 20 40, FAX: 0 51 27 / 90 20 4-44, www.druckhaus-koehler.de.

Es sind folgende Richtlinien zu beachten:

Materieller Teil

01. Das System der Schlüsselzuweisung macht es erforderlich, dass der Zuweisungsbetrag (Haushaltszuschuss) und mögliche eigene Einnahmen einer Kirchengemeinde so verteilt werden, dass alle Ausgabetitel nach örtlichem Bedarf dotiert werden.

Hierdurch ist der Haushalts-Ausgleich herbeizuführen

Die Kirchengemeinden, die das Software-Programm WIN-KiFiBu nicht nutzen, fügen die Formulare „Nachweis des Kapitalvermögens und Schulden“ der Jahresrechnung bei.

Bei allen anderen Kirchengemeinden ist der Vermögenshaushalt (Kapital und Schulden) Bestandteil der Buchführung. Die entsprechenden Kontentitel lauten:

für Vermögen	5.01.500 folgende
für Schulden	5.01.600 folgende

Es sind *sämtliche* Vermögens- und Schuldbestände anzugeben!

02. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht verschwiegen werden. Sie sind nach dem Vollständigkeitsprinzip offen und vollständig aufzuführen. **Dies gilt auch insbesondere für die durchlaufenden Gelder wie abzuführende Kollekten, Bürohilfe- und Kfz.-Kosten.**
03. Auf § 16 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) wird hingewiesen.
04. Erübrigte Beträge bei den einzelnen Titeln verbleiben nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Verfügung der Gemeinden.

Einnahmen

05. **Zu Einnahmetitel 5.01. – Bestände –**

Die Bargeldbestände sind im Laufe des Rechnungsjahres möglichst niedrig zu halten.

Bei Einbruch/Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur bis zur Höhe von 1.534,00 € und nur unter der Voraussetzung, dass sich das Bargeld in

einem verschlossenen Behältnis (z. B. Geldkassette) befand und dieses Behältnis selbst gegen einfache Wegnahme gesichert ist (z. B. im verschlossenen Schrank). Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.

Opferstöcke sind regelmäßig zu leeren, damit zu keinem Zeitpunkt größere Beträge darin vorhanden sind.

06. **Zu Einnahmetitel 5.03. – Aus Grundstücken –**

- a) Mieten und Pachten sind daraufhin zu überprüfen, ob ihre Höhe noch zeitgemäß ist. Bei Wertverbesserungen von Mietwohnungen infolge durchgeführter Instandsetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen ist Anhebung auf das ortsübliche Mietniveau vonnöten.

- b) Wegen der ortsüblichen Miete und bei Neuverpachtungen sowie bei Fragen zu Rüben- und Milchlieferrechten bitten wir, bei unserem Referat Liegenschaften Rückfrage zu halten.

- c) Besonderer Wert ist auf die jährliche Abrechnung der Nebenkosten (Müll-, Kanal-, Wasser-, Stromgebühren, Heizungskosten, Straßenreinigung etc.) zu legen.

Diese Nebenkosten sind neben der Miete gesondert auszuweisen.

Die Nebenkostenerstattungen für kirchliche Dienstwohnungen sind unter Einnahmetitel 5.13 auszuweisen.

- d) Eine Aufstellung mit den Namen der einzelnen Mieter bzw. Pächter, der Größe der Wohnfläche bzw. Pachtfläche, der Höhe der Miete bzw. Pacht und des Datums vom Inkrafttreten des Mietvertrages bzw. Pachtvertrages ist dem Voranschlag beizufügen.

- e) Bei Neuverpachtungen sind ausschließlich unsere Mustervertragstexte zu verwenden.

Diese können von unserem Liegenschaftsreferat oder vom Druckhaus Köhler in Harsum (s. o.), beschafft werden.

Bei der Verpachtung kirchlicher Stückländereien (Kirchenland, Pfarrland, Stiftungsland) ist wie folgt zu verfahren:

Für die Verpachtung kirchlicher Grundstücke und Ländereien gilt § 25 Abs. 2 der Geschäftsanweisung zum KVVG vom 01. 10. 2000 mit der Maßgabe, dass

- I. jede neu zu verpachtende Fläche auszuschreiben ist und
- II. alle Pachtverträge (also auch diejenigen für Pfarrländereien) vom Kirchenvorstand

(Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes) unter Beidrückung des Kirchensiegels zu unterzeichnen sind.

Setzt der Kirchenvorstand nach Abstimmung mit dem Referat Liegenschaften die Höhe des Pachtpreises fest, hat sodann eine Ausschreibung zu erfolgen.

Ausschreibungsgrundsätze:

Für kirchliche Ausschreibungen gelten die gleichen Bestimmungen und Vorschriften, wie sie für Ausschreibungen oder Bekanntmachungen der öffentlichen Verwaltung gelten, z. B.

1. Die Bekanntmachung hat im Pfarrbrief und/oder im Schaukasten der Kirchengemeinde zu erfolgen. Sollen nicht nur Gemeindemitglieder angesprochen werden, hat sie in einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.
 2. Die Bekanntmachung soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Art und Umfang der zum Angebot stehenden Sache, evtl. der festgelegte Preis oder Mindestpreis
 - b) Art der Vergabe, z.B. Beschränkung auf den Ort, auf die Kirchengemeinde oder keine Beschränkung
 - c) etwaiger Nachweis der fachlichen Qualifikation und Leistungsfähigkeit (wenn dies erforderlich erscheint)
 - d) Ablauf der Angebotsfrist/Bewerbungsfrist
 - e) Bezeichnung der Stelle (Anschrift), bei der das Angebot/die Bewerbung abzugeben ist.
 - f) Ort und Zeit der Angebotseröffnung und Bezeichnung der Stelle, die über den Zuschlag bzw. die Bewerbung entscheidet.
- f) Aufgabe von Produktionsberechtigungen:
Anträge von Pächtern an die Kirchengemeinde oder ihre Einrichtungen auf Zustimmung zur Aufgabe von Produktionsberechtigungen, die sich auf das Pachtland beziehen, bitten wir, an unser Referat Liegenschaften weiterzuleiten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei jedem Pächterwechsel die Höhe des zu übertragenden Rübenlieferrechts sowie evtl. zu übertragenden Milchlieferrechts festzustellen und in den neuen Pachtvertrag aufzunehmen ist. Bei Differenzen mit Vorpächtern bitten wir, unser Liegenschaftsreferat zu benachrichtigen.

07. Zu Einnahmetitel 5.09 – Neue Stiftungen –

Beträge zu den Einnahmetiteln 5.09.020 – Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden – und 5.09.030 – Caritas-Haus- und Straßensammlung – sind nur in der Jahresrechnung aufzuführen.

08. Zu Einnahmetitel 5.10 – Kollekten –

Die Pfarreien, Kuratien und Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung sind verpflichtet, ein Kollektenbuch zu führen. In das Kollektenbuch

sind sämtliche Kollekten sofort nach Zählung einzutragen. Die Zählung soll durch zwei Kirchenvorsteher erfolgen, welche die Eintragung im Kollektenbuch durch ihre Unterschrift bestätigen.

Wir behalten uns vor, bei den Prüfungen der Jahresrechnungen die Kollektenbücher zur Einsichtnahme anzufordern.

Unter **Position 5.10.010** sind die gemeindeeigenen Kollekten aufzuführen.

Unter **Position 5.10.020** ist die Kollekte für die Jugend nachzuweisen. Von der lt. Kollektenplan vorgesehenen Jugendkollekte verbleiben 75% bei der Kirchengemeinde. Dieser Anteil der Jugendkollekte dient ausschließlich zur Finanzierung der unter Ausgabetitel **4.04.530** angesetzten Sachkosten für die Jugendseelsorge (vgl. auch Ziff. 23 dieser Haushaltsrichtlinien).

Werden die der Kirchengemeinde verbleibenden Einnahmen aus der Jugendkollekte im Rechnungsjahr nicht verausgabt, so sind sie unter Ausgabetitel **4.07.020** als „Neubelegtes Kapital“ auszubuchen mit der Zweckbindung „Jugend“ zur Verwendung in späteren Zeiträumen.

Der Betrag zum Einnahmetitel **5.10.030** – durchlaufende Kollekten – ist nur in der Jahresrechnung aufzuführen.

09. Im Einnahmetitel **5.12** – Umlagen der Gemeindemitglieder – sind die Ortskirchensteuer und das Kirchgeld zu veranschlagen. Diese Mittel bleiben zur freien Verfügung der Kirchengemeinde.

10. **Spenden sind differenziert zu buchen: zweckfreie Spenden** unter **5.13.009**, **zweckgebundene Spenden** unter **5.13.010**. Zur Definition der Zwecke „**kirchlich**“ und „**mildtätig**“ verweisen wir auf den Kirchl. Anzeiger Nr 7/2002 S. 178! Alle anderen Einnahmen aus Fundraisingmaßnahmen sind – sofern nicht anders geregelt – unter 5.13.390 zu buchen.

Zu diesem Konto ist der Jahresrechnung eine Anlage beizulegen, die diese Einnahmen nach den folgenden Rubriken differenziert ausweist: Bußgelder, Sponsoring (einschl. Einnahmen aus Anzeigengeschäft), Erbschaften und Vermächtnisse, Stiftungsgelder (einschl. Lotterien u. ä.), Sammlungen (außer die unter 5.09. erfassten Einnahmen).

Zweckgebundene Spenden können, soweit sie im laufenden Haushaltsjahr nicht verwendet werden, auf ein Sparbuch umgebucht und unter Ausgabetitel **4.07.010** „Spareinlagen“ als Neubelegtes Kapital ausgebucht werden. Im Vermögenshaushalt in WinKiFiBu ist als Gegentitel **5.20.010** „Einnahme Vermögenshaushalt“ zu verwenden. Die Zuführung zur Kirchenkasse in einem späteren Haushaltsjahr hat dann unter dem Einnahmetitel **5.08.030** zu erfolgen. Der Gegentitel im Vermögenshaushalt lautet hier lautet **4.20.010** „Ausgabe Vermögenshaushalt“.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (Spendenbuch) über erhaltene Spenden hin. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 38 Abs. 3 der Geschäftsanweisung vom 01. 10. 2000.

Im Einnahmetitel **5.13.020** sind aus steuerrechtlichen Gründen **Erstattungen für privat geführte Telefongespräche** aufzuführen. Siehe hierzu Kirchl. Anzeiger Nr. 2/93, S. 46–49 !

Aus gleichem Grund sind in Einnahmetitel **5.13.030 Erstattungen für die private Nutzung von Dienstfahrzeugen** anzusetzen. Hinsichtlich der Berechnung der Erstattungsbeträge verweisen wir auf

- die „Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst“ vom 25.06.1981, Kirchl. Anzeiger Nr. 11/81 vom 13.07.1981, Seite 153 ff.,
- die Erste Änderung dieser Verordnung vom 13.12.1985, Kirchl. Anzeiger Nr. 20/85, Seite 294/295,
- die Zweite Änderung dieser Verordnung vom 26.07.1988, Kirchl. Anzeiger Nr. 15/88, Seite 220 und
- das ergänzende – ausschließlich für Geistliche geltende – Rundschreiben vom 26.03.1986 sowie auf
- die Dritte Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung für Privatnutzung von Dienstfahrzeugen und Wegstreckenentschädigung für dienstliche Nutzung von Privatfahrzeugen vom 15.12.1982 (vgl. Kirchl. Anzeiger Nr. 24/82, S. 319/320)

und

- die Dienstanweisung über die Ausführung von Dienstreisen und die dienstliche Nutzung von Privatwagen vom 26.07.1988.

11. In den **Einnahmetiteln 5.13.040 und 5.13.050** – Erstattungen von Heizkosten – ist ein Kostenbetrag für kirchliche Dienstwohnungen zu veranschlagen.

Aufgrund der Neufassung der Dienstwohnungsvorschriften durch den Bundesfinanzminister werden für jeden Energieträger die maßgebenden Beträge je qm beheizbare Wohnfläche veröffentlicht.

Den jährlichen Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen werden wir nach Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichen.

Wird der tatsächliche Verbrauch durch Wärme-Messgeräte ermittelt, kann dieser der Kostenerstattung zugrundegelegt werden. Voraussetzung ist, dass ein Einzelnachweis über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren beibehalten wird.

12. **Einnahmetitel 5.13.060 – Erstattungen von Stromkosten –**

Falls der private Stromverbrauch nicht durch einen Stromzähler erfasst wird, geben wir als Hilfswerte für den Jahresverbrauch eines Zwei-Personen-Haushaltes an:

- a) Beleuchtung und Kleingeräte 450 kWh

b) Elektroherd	540 kWh
c) Kühlschrank	270 kWh
d) Waschmaschine	225 kWh
e) Warmwasserbereiter für Bad und Dusche	1350 kWh
f) Geschirrspülmaschine	810 kWh
g) Gefriermöbel	900 kWh

Die Berechnung der kWh erfolgt nach ortsüblichem Abnehmerpreis (Arbeitspreis, anteiliger Grundpreis und Mehrwertsteuer). Ab 3 Personen gilt pro Person 10% Aufschlag.

13. **Im Einnahmetitel 5.13.070** sind die **Erstattungen für Wasser/Abwasser, in 5.13.080 für Müllgebühren** vorzunehmen. Für Wasser und Abwasser sind je 4 cbm je Person und Monat nach ortsüblichem Abnehmerpreis zu berechnen.

Für Müllgebühr ist die Erstattung nach ortsüblichen Gefäßen und Gebühren vorzunehmen.

Die Umlagekosten sind nach der Personenzahl aufzuschlüsseln.

14. **Unter Einnahmetitel 5.13.110 und 5.13.130** sind die **Einnahmen für Gottesdienstfahrten** aufzunehmen, und zwar Teilnehmerbeträge und Zuschüsse von Miva. Die Höhe der Zuschüsse seitens Miva für die Gottesdienstfahrten betragen weiterhin 25% der Gesamtkosten bei fremden Bus-/Taxiunternehmen und 0,03 € je gefahrene Kilometer mit dem eigenen Fahrzeug.

Zur Einreichung der Zuschusskosten ist das entsprechende Formular (s. Kirchl. Anz. 4/2003 S. 93) zu verwenden, welches in zweifacher Ausführung an das Bischöfliche Generalvikariat zu senden ist.

Das Formular ist erhältlich in der Hauptabteilung Finanzen/Bau des Bischöflichen Generalvikariates (Tel.: 0 51 21 / 307-412).

15. **Einnahmetitel 5.13.300–5.13.350**

Hier sind Einnahmen für eine pastoral begründete Pfarrheimnutzung (anlässlich privater Feierlichkeiten) Erstattungen für Sonstiges, vom Opferstock, aus Kerzenverkauf, von anderen Einrichtungen, z. B. Kindergarten oder aus Mitbenutzerverträgen, aufzuführen.

Es empfiehlt sich, für die Pfarrheimnutzungen feste Gebührensätze einzuführen. Diese müssen Kosten für Abnutzung, Heizung, Strom, Wasser/Kanal und Reinigung umfassen.

16. **Einnahmetitel Diözesan-Kirchensteuer**

Die quartalsmäßige Auszahlung der Zuschüsse sind auf folgende Titel zu buchen:

Schlüsselzuweisung (ohne Schlüssel C):	5.14.010
Sonderzuschuss, 10-%-Regel:	5.14.010
Abschlag für die Kfz.-Kosten:	5.14.030
Abschlag für Bürohilfekosten:	5.14.040
Schlüssel C (Bauunterhalt):	5.14.050

In den Kirchengemeinden, in denen das Softwareprogramm WIN KiFi-Bu nicht eingesetzt wird, sind die einzelnen Teilbeträge zu addieren und unter 5.14.010 als Gesamtbetrag auszuweisen.

Ausgaben

17. **Im Ausgabetitel 4.02 – Gehälter und Vergütungen** – sind neben allen Gehältern ebenso alle Vergütungen für Aushilfen bzw. nebenamtlich Tätige zu erfassen. Diese Ausgaben dürfen nicht bei den anderen Titeln erscheinen.

Eine Vergütung für Chorleiter darf nur dann angesetzt werden, wenn Chorleiter und Chor beim Referat Liturgie und Kirchenmusik gemeldet sind.

- 17.1. Es besteht die Verpflichtung zur Abführung von Lohn- und Kirchensteuer, sowie Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträgen für gezahlte Gehälter und Vergütungen.

Seit dem 01.04.2003 wurden im Bereich der **geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob)** Neuregelungen eingeführt:

Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen beträgt 400,00 € im Monat einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie KZVK-Beiträge (s.u.). Die wöchentliche Arbeitszeit ist unbegrenzt. Ausnahme: Werden Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beschäftigt, ist weiterhin die wöchentliche Arbeitszeit zu berücksichtigen. Beträgt diese 15 Stunden und mehr, besteht Arbeitslosenversicherungspflicht.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen eines Arbeitnehmers ohne Hauptbeschäftigung sind zusammenzurechnen. Wird dabei die Grenze von 400,00 € überschritten, besteht für alle Beschäftigungen Versicherungspflicht.

Es empfiehlt sich, bei jeder Neueinstellung nach weiteren Arbeitsverhältnissen zu fragen und eine entsprechende Erklärung vom Mitarbeiter unterschreiben zu lassen. Evtl. Veränderungen sind dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Neben einem versicherungspflichtigen Hauptjob kann in einem Nebenjob bis zu 400,00 € sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Bei Aus-

übung zeitgleich mehrerer Minijobs bleibt nur ein Nebenjob versicherungsfrei und zwar der, der zeitlich zuerst aufgenommen wurde. Die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung mit der Hauptbeschäftigung zu addieren und sind somit voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Auch wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung sozialversicherungsfrei ist, so sind dennoch vom Arbeitsentgelt pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung vom Arbeitgeber zu zahlen. Die pauschalen Beiträge betragen ab dem 01.04.2003 für

- Krankenversicherung 11 %
- Rentenversicherung 12 %.

Die Lohnsteuer ist nach Maßgabe der Lohnsteuerkarte zu erheben.

Wird eine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorgelegt, so ist eine Pauschalsteuer in Höhe von 2% abzuführen. Diese Pauschalsteuer ist zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung an die Bundesknappschaft in Essen zu überweisen. Die entsprechenden Meldungen sind auch an die Knappschaft zu richten. Diese Pauschalsteuer beinhaltet auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Voraussetzung für die Anwendung dieses Steuersatzes ist, dass pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind.

Bei Arbeitnehmern, bei denen keine pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind, kann ansonsten die pauschale Lohnsteuer auch mit 20% erhoben werden. Hier kommen noch der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% sowie die Kirchensteuer in Höhe von 6% (Aufteilungsschlüssel: 73% evangelisch, 27% katholisch) hinzu. Diese Abführung erfolgt über das zuständige Finanzamt.

Möchte sich ein Arbeitnehmer den vollständigen Schutz der Rentenversicherung sichern, kann er auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. In diesem Fall sind für ihn Beiträge zur Rentenversicherung nach dem allgemein geltenden Beitragssatz in Höhe von zur Zeit 19,5% zu entrichten. Von diesen zahlt der Arbeitgeber 12% und die restlichen 7,5% hat der Arbeitnehmer allein zu tragen. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt nicht rückwirkend.

Kurzfristige Beschäftigungen sind weiterhin versicherungsfrei, wenn sie im Laufe *eines Kalenderjahres* (nicht Zeitjahr) auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das wesentliche Merkmal einer kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie von Anfang an befristet sein muss. Dies bedeutet z. B., dass ein Beschäftigter, der an 50 Tagen im Jahr die Kirche reinigt, wegen

der Nachhaltigkeit als geringfügig Beschäftigter zu entlohnen ist und nicht als kurzfristige Tätigkeit.

Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig in der **kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)**. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punktemodells versicherungsfrei.

Der Beitrag des Dienstgebers zur KZVK beträgt 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.

Die Beiträge an die KZVK müssen zum steuer- und versicherungspflichtigen Bruttolohn gerechnet werden, wenn der Mitarbeiter eine Hauptbeschäftigung hat. Die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind nur im **ersten** Beschäftigungsverhältnis möglich. In jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis sind die Beiträge zu versteuern. Die Besteuerung kann auch pauschaliert geschehen. Zu beachten ist die Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 €.

Des Weiteren verweisen wir auf die Kirchlichen Anzeiger Nr. 7/2002 und Nr. 11/2002.

17.2. Organisten und Chorleiter

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind die Aufwandsentschädigungen für die nebenberufliche Tätigkeit eines Übungsleiters im Dienste einer Kirchengemeinde etc. bis zur Höhe von 1.848,00 € jährlich steuerfrei. Darunter fallen die Tätigkeiten von Chorleitern und Organisten.

Für diese braucht keine pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, wenn die Aufwandsentschädigung jährlich die Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG nicht übersteigt.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird.

Die Kirchengemeinde hat sich deshalb vom Chorleiter bzw. Organisten schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird.

Gemäß dem Kirchl. Anz. Nr. 8/2001 bzw. 2/2003 sind bei zukünftigen Einstellungen von Rendanten wie auch von Organisten und Chorleitern Honorarverträge als freie Mitarbeiter abzuschließen. Darüber hinaus wird gebeten, bereits bestehende als Arbeitsverhältnis ausgestaltete Dienstverhältnisse von Chorleitern, Organisten und Rendanten ab dem 01.01.2002 einvernehmlich in Honorarverhältnisse umzuwandeln. Diese freiberufliche Tätigkeit unterliegt grundsätzlich nicht der Sozialversiche-

rungspflicht. Für die Versteuerung der Einkünfte hat der freie Mitarbeiter selbst Sorge zu tragen.

Die **Musterverträge für Honorarvereinbarungen** für Kirchenmusiker und Rendanten sind bei der Stabsabteilung Recht anzufordern. Diese Abteilung steht den Kirchengemeinden des Weiteren für Rückfragen zur Verfügung.

- 17.3. Für die steuerliche Beurteilung von **Gelegenheitsgeschenken** gilt seit 1986 folgendes:
- a) **Geldgeschenke des Dienstgebers an den Dienstnehmer** sind stets als Vergütung für geleistete Dienste anzusehen und damit voll steuerpflichtig.
 - b) **Kleinere Aufmerksamkeiten des Dienstgebers aus besonderem Anlass** sind bis zum Wert von 42,00 € nicht steuerpflichtig.
 - c) **Aufmerksamkeiten** des Dienstgebers an den Dienstnehmer, die den Wert von 46,00 € übersteigen, sind gewöhnlich als geldwerter Vorteil anzusehen und damit steuerpflichtig.
 - d) **Betrieblich veranlasste Veranstaltungen** (wie z. B. Weihnachtsfeiern, Ausflüge) sind bis zum Betrag von 110,00 € je Mitarbeiter steuerfrei.

- 17.4. **Die Vergütungen für die Bürohilfen** sind in der Schlüsselzuweisung nicht enthalten.

Diese werden gesondert vom Bischöflichen Generalvikariat finanziert. Hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens siehe Ziffer 21.2.

18. **Ausgabetitel 4.05 – Bau- und Reparaturkosten –**

Das Bewilligungsverfahren für eine Zuweisung von Finanzmitteln bei Baumaßnahmen ist jeweils unter Beachtung der „Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Hildesheim“ in der Fassung vom 01.06.2001 wie folgt geordnet:

I. Kleinere Reparaturen

Im Haushaltsplan sollten nur Beträge für die laufende Unterhaltung und kleine Reparaturen an der Kirche (einschließlich Orgel) und kircheneigenen Gebäuden, wie z.B. Pfarrhaus und Jugendheim angesetzt werden.

Nur diese Kosten sind unter Titel 4.05.010 bis 4.05.040 zu buchen.

II. Mittlere und größere Reparaturen

- a) Bei Orgelmaßnahmen sind die Bestimmungen des Kirchl. Anzeigers Nr. 10/87, Seite 143, zu beachten.

- b) Für Reparaturen zwischen 1.000,00 € und 2.500,00 € hat der Kirchenvorstand ohne Beteiligung des Bischöflichen Generalvikariates selbst eine Finanzierung zu suchen.
- c) Kosten für mittlere und größere Baureparaturen sowie für Neubauten – Orientierungsgröße: ab 2.500,00 € – sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan aufzuführen.
Damit können die Kirchengemeinden bereits bei Reparaturen ab einer Größenordnung von mehr als 2.500,00 € auf einen Antrag einen Zuschuss zur Maßnahme erhalten.

Um diesbezügliche Finanzierungsmittel haben sich ebenfalls die Pfarreien, Kuratien und Pfarrvikarien selbst zu kümmern. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Feststellung der notwendigen Reparaturarbeiten durch den Kirchenvorstand.
2. Abstimmung der Maßnahme mit der Bauabteilung.
3. Ermittlung der Kosten **nach DIN 276** oder gleichwertig.
4. Beschluss des Kirchenvorstandes zur Feststellung der Kosten und der Finanzierung.
5. Aufstellung eines vorläufigen Finanzierungsplanes durch den Kirchenvorstand.
6. Verhandlung mit der Finanzabteilung im Bischöflichen Generalvikariat zwecks Erlangung eines Bewilligungsbescheides (Finanzierungsanteil aus Kirchensteuern).

Zur Verhandlung sind vorzulegen:

- a) Auszug aus dem Kirchenvorstands-Protokoll mit Beschluss auf die durchzuführende Maßnahme (Art und Begründung).
- b) Kostenermittlungen
- c) Finanzierungsvorschlag unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse der Kirchengemeinde.

Die Kosten für diese mittleren und größeren Reparaturen sind unter den Titeln 4.05.140 oder 4.05.150 zu buchen.

19. **Ausgabetitel 4.09 – Öffentliche Abgaben, Gebühren, Versicherungen –**

- a) die Prämie für die Inventar- und die Glasbruchversicherung werden – wie bisher – vom Bischöflichen Generalvikariat direkt gezahlt.
- b) die Prämien für die Gebäudeversicherung (Feuer-, Leitungswasser, Sturm) werden ab 1998 direkt vom Bischöflichen Generalvikariat gezahlt. Bei den Titeln 4.09.090/110/120 sind daher keine Ansätze mehr auszuweisen.

- c) Zu Ausgabebetitel 4.09.070 – Gebühren:
Bezüglich GEMA-Gebühren verweisen wir auf den Kirchl. Anz. Nr. 9/2003 S. 172 ff.

20. **Ausgabebetitel 4.09.5 – Kfz.-Unterhaltung –**

Nur in diesem Titel sind Kfz.-Kosten anzusetzen. Daneben sind noch folgende Angaben je Fahrzeug erforderlich:

- a) Kfz.-Fabrikat, Baujahr und Erwerbsdatum;
b) voraussichtliche Jahresfahrleistung in Kilometern;

Wir verweisen auf die zur Zeit noch gültigen Bestimmungen der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 25.06.1981, Kirchl. Anzeiger Nr. 11/81 vom 13.07.1981, die Erste Änderung dieser Verordnung vom 13.12.1985, Kirchl. Anzeiger Nr. 20/85, Seite 294/295, die Zweite Änderung dieser Verordnung vom 26.07.1988, Kirchl. Anzeiger Nr. 15/88, Seite 220 sowie die Dienstanweisungen über die Ausführung von Dienstreisen und die dienstliche Nutzung von Privatwagen vom 26.07.1988.

Wir appellieren an diejenigen Kfz.-Nutzer, die ein Bistumsfahrzeug gegen Pauschalbesteuerung fahren, in solidarischem Geist das Fahrzeug zu Dienstreisen nach Absprache auch weiteren Mitarbeitern in den jeweiligen Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die allgemeine Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit privatem Kraftfahrzeug beträgt ab 1. Januar 2002 = 0,30 € je gefahrenen und nachgewiesenen Kilometer.

Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöhen sich der Kilometersatz um 0,02 €. Aufwendungen, die durch die Mitnahme von Gepäck verursacht worden sind, sind durch die Kilometersätze abgegolten.

Mit der Zahlung der allgemeinen Wegstreckenentschädigung sind alle Aufwendungen für die dienstliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs abgegolten mit Ausnahme der unter Ziffer 3.1.7. der o.g. Verordnung bezeichneten Sachschäden.

Weitere Ausgaben für Privatwagen dürfen deshalb nicht angesetzt werden. Sofern Beträge zur Erstattung der Wegstreckenentschädigung für Privatwagen ausgewiesen werden, ist anzugeben, unter welchem Datum das Bischöfliche Generalvikariat die Genehmigung zur Benutzung des Privatwagens für Dienstreisen erteilt hat.

Haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte, die Religionsunterricht aufgrund von Gestellungsverträgen erteilen, haben Fahrtkostenerstattungen oder Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung ihrer Privat-PKW's über den für sie zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen

(Schulverwaltungsblatt Nieders. 1975, St. 143 ff.).

Die Entschädigung der Bezirksregierung beträgt 0,22 € je Kilometer. Da die Bistums-KODA eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer beschlossen hat, kann der Differenzbetrag in Höhe von 0,08 €/Kilometer über die Kirchenkasse in Erstattung gebracht werden.

21.1. **Kfz.-Kosten**

Als Kfz.-Kosten gelten:

- Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten mit Privatwagen, sofern eine entsprechende allgemeine Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates vorliegt, oder eine Einzelgenehmigung vom Dienstvorgesetzten gegeben worden ist.
- Die allgemeine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit privatem Kraftfahrzeug beträgt 0,30 € je gefahrenen und nachgewiesenen Kilometer, wobei *jede* Fahrt aufzuführen ist – Pauschalangaben werden nicht anerkannt.
- Die Fahrtkostenabrechnungen sind vom Dienstvorgesetzten als „Dienstfahrt anerkannt“ abzuzeichnen
- Fahrtkostenerstattungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- alle Kosten für Dienstkraftfahrzeuge, welche *üblicherweise* entstehen:
 - Kfz.-Steuer
 - Kraftstoffkosten
 - Kosten im Bereich von Wartung und Reparaturen

Reparaturkosten über 1.000,00 € sowie *alle* Reparaturen bei Dienstwagen, die älter als 8 Jahre sind, sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen *vorher* mit unserem Referat Versicherungs- und Kraftfahrzeugwesen abzustimmen. Eine entsprechende Gesprächsnotiz ist auf der Rechnung zu vermerken!

Erstattungen im Bereich der Kfz.-Kosten von Gottesdienstfahrten, MIVA, und sonstigen Ausleihgebühren sind anzugeben und als Einnahmen den Kosten gegenüber zu stellen.

Bei der Abrechnung der **Kfz.-Kosten** für das Jahr 2004 sind bis **spätestens 31. März 2005** folgende Belege mit einzureichen:

- Fahrtenbuch in Kopie (bei 1%-Versteuerung der Fahrzeuge der Geistlichen sind anstelle des Fahrtenbuches die gefahrenen Kilometer im Jahr 2004 anzugeben) mit Angabe des Kfz.-Fabrikates, Baujahr und Erwerbsdatum
- Kopien der Fahrtkostenerstattungen bei Dienstfahrten mit Privat-Pkw

- Kopien *sämtlicher* Kraftstoffbelege
- Rechnungskopien der Reparatur- und Wartungsrechnungen
- weitere Ausgaben durch Vorlage von Kopien
- Aufstellung über Kostenerstattungen Dritter

Bei Verwendung von WIN-KiFiBu bitten wir um Übersendung der entsprechenden Titelausdrucke.

21.2. Bürohilfe-Kosten

Bei Vergütungszahlungen, sowie Lohn- und Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge für Bürohilfen, die im Rahmen der Geringfügigkeit von der Kirchengemeinde entlohnt werden, erfolgt die Erstattung der Kosten durch das Bischöfliche Generalvikariat.

Als Bürohilfe ist ausschließlich die angestellte Kraft im Pfarrbüro für Sekretariatsaufgaben anzusehen. Entstehende Kosten durch sonstige Personen im Bereich der Verwaltungsarbeiten der Kirchengemeinde sowie Urlaubsvertretungen werden nicht im Rahmen der Bürohilfe-Kosten vom Bistum erstattet.

Bei der Abrechnung der **Bürohilfe-Kosten** für das Jahr 2004 sind bis **spätestens 31. März 2005** folgende Belege mit einzureichen:

- Name der Bürokraft mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit
- Aufstellung des gezahlten Entgeltes, der gezahlten Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Versicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur KZVK
- Kopie der Jahresmeldung bei der Sozialversicherung

Zu beachten ist, dass aufgrund des Maßnahmenkataloges von Eckpunkte 2020 bei der Abrechnung der Kfz.- und Bürohilfe-Kosten für das Jahr 2005 mit dem Bischöflichen Generalvikariat (in 2006) 4% der jeweiligen Ist-Kosten von der Kirchengemeinde zu tragen sind.

Ein sich ergebender Minderbetrag wird der Kirchengemeinde im Rahmen der Quartalszahlung erstattet. Als Buchungstitel ist der Titel **5.14.100 Restzuschuss Vorjahr** zu verwenden.

Bei einer Überzahlung kommt es zu einer Verrechnung durch das Bischöfliche Generalvikariat mit der/den Quartalszahlungen. Hier ist der **Titel 4.10.100 Rückzahlung Vorjahr** vorgesehen.

22. Die durchlaufenden Kollekten – Ausgabetitel **4.10.030** – bitten wir **nur in der Jahresrechnung** aufzuführen.
23. Die Einnahmen und Ausgaben für den Friedhof sind in einem gesonderten Haushaltsplan darzustellen (vgl. HP-Ausfertigung 3).

Es gelten die im Kirchl. Anzeiger 9/2001 auf Seite 178 aufgeführten Einnahme- und Ausgabebetitel.

Bei Aufstellung des Friedhofs-Haushaltes ist neben dem Ausgleich für eine ausreichende Rücklagenbildung zu sorgen. Die Aktualisierung der Friedhofsgebührenordnung ist nachzuhalten.

III. Jahresrechnung 2004

Die **Jahresrechnung 2004** ist bis zum **31. März 2005** in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung am Schluss den Prüfvermerk und die Unterschriften der mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitglieder enthalten muss.

Bei Verwendung von WIN-KiFiBu ist auch eine Diskette der Jahresrechnung beizulegen.

Es werden **keine Buchungsunterlagen** mit eingereicht. Die Finanzabteilung behält sich vor, die dazugehörigen Belege nach Bedarf anzufordern.

Zu 05. Bestände

Die am Schluss der Jahresrechnung ausgewiesene Summe der Geldbestände per 31. 12. 2004 ist wie folgt nachzuweisen:

Der Bargeldbestand durch einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichneten Zählbelegs;

- a) die Bankbestände durch den letzten Bankauszug des Rechnungsjahres;
- b) Die Schlüsselzuweisung C darf nur für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden (zweckgebundene Zuweisung). Im laufenden Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel verbleiben der Pfarrgemeinde, sie sind jedoch als Rücklage auf das nächste Jahr zu übertragen und stehen somit im Bedarfsfall zusätzlich zur Verfügung.
- c) Die Höhe dieser Rücklage ist nachträglich beim Bestandsnachweis anzugeben.

Die Summe der unter a) und b) nachgewiesenen Geldbestände muss sowohl mit dem am Schluss der Jahresrechnung ausgewiesenen Geldbestand als auch mit dem Schlussbestand, der sich aus der Buchführung bzw. den Einnahme- und Ausgabeaufzeichnungen ergibt, identisch sein.

Der Vermögens- und Schuldennachweis per 31.12.2004 ist der Jahresrechnung beizulegen.

Nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat hat die Jahresrechnung 2 Wochen für Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen.

Haushaltsrichtlinien für Kindergärten in der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinden und Gesamtverbände

Die **Jahresrechnung 2004** ist bis zum 31. 03. 2005 dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Wie weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung am Schluss den Prüfvermerk und die Unterschriften der mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitglieder enthalten muss.

Bei Verwendung von WIN-KiFiBu ist auch eine Diskette der Jahresrechnung beizulegen.

Es werden keine Buchungsunterlagen mit eingereicht. Der Diözesan-Caritasverband behält sich vor, die dazugehörenden Belege nach Bedarf anzufordern.

Haushaltsplan 2005

Der **Haushaltsplan 2005** ist bis zum 01. 11. 2004 dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. zur Prüfung und Genehmigung in einer Ausfertigung einzureichen.

Zusätzlich zum üblichen Stellenplan ist eine ausführliche Personalaufstellung dem Haushaltsplan beizulegen. Hierbei hat sich der Antrag auf Finanzhilfe des niedersächsischen Landesjugendamtes bewährt. Dieser ist prospektiv auszufüllen und sollte außerdem das technische und hauswirtschaftliche Personal enthalten.

Kindergartenfinanzierung

Hinweisen möchten wir auf den Beschluss des Kirchensteuerrates vom 30. 11. 2002. Danach wurde die Verwaltung angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierungsgrundsätze in allen Einrichtungen umgesetzt werden.

V. Verfahren und Rechtswirksamkeit

Unter Hinweis auf § 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und § 35 der Geschäftsanweisung (GA) vom 1. 10. 2000 zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz empfehlen wir allen Kirchenvorständen, vor Aufstellung des neuen Haushaltsplanes **Anregungen und Wünsche von Seiten des Pfarrgemeinderates** für die Anliegen der Gemeinde, die finanzielle Auswirkungen haben, zu besprechen (vgl. Haushaltsrichtlinien Ziff. 23). Beschlüsse über das Ergebnis dieser Besprechung kann nur der Kirchenvorstand im Rahmen der o. a. Geschäftsanweisung und der jährlich im Kirchl. Anzeiger veröffentlichten Haushaltsrichtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplanes fassen.

Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen für Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eventuelle

Einwendungen oder Eingaben des Pfarrgemeinderates bzw. des Pädagogischen Beirates sind, wenn dessen Anregungen im Haushaltsplan unberücksichtigt geblieben sind, dem Haushaltsplan beizufügen.

VI. Überwachung und Prüfung der Kirchenkasse

Wir möchten auf die Bestimmungen des § 39 der Geschäftsanweisung (GA) vom 1.10.2000 zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVVG) hinweisen.

Hildesheim, den 9. September 2004

Bischöfliches Generalvikariat

Weitere Ansprechpartnerin für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche

Frau Dr. med. Brigitte Eyssel, Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin, wurde zur Ansprechpartnerin für Opfer sexueller Übergriffe durch Geistliche im Bistum Hildesheim berufen. Damit gibt es mit Domkapitular Werner Holst, der seit November 2002 Bischöflicher Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Bistum Hildesheim ist (vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 11/2002; Seite 297 f.), nun zwei Ansprechpartner. In ihrer Funktion ist Frau Dr. Eyssel völlig unabhängig. Sie ist dem Bistum nicht verpflichtet und wird für ihre Tätigkeit nicht bezahlt.

Neben Frau Dr. Brigitte Eyssel haben sich weitere Experten aus verschiedenen Fachbereichen bereit erklärt, bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen.

Frau Dr. Brigitte Eyssel ist zu erreichen unter der Telefonnummer (0 51 21) 15 73 82.

Hildesheim, den 24. August 2004

Bischöfliches Generalvikariat

Neue Gemeindenkennzeichen für die Dekanate Unterelbe, Celle, Verden, Nörten-Osterode und Duderstadt

Dekanat Unterelbe (Stand: 01.09.2004)

Gemeindename	ALTES GKZ	NEUES GKZ
Stade, Heilig Geist	444001	443041
Bremervörde, St. Michael	444061	443042
Buchholz i. d. N.	443001	443043
Buxtehude, St. Maria	444062	443044
Egestorf, St. Maria Assumpta	443066	443045
Harsefeld, St. Michael	444064	443046
Hemmoor-Warstade, St. Ansgar	444065	443047
Neu Wulmstorf, St. Josef	443062	443048
Seevetal-Meckelfeld, St. Altfried	443063	443049
Tostedt, Hl. Herz Jesu	443064	443050
Winsen, Guter Hirt	443065	443051

Dekanat Celle

Gemeindename	ALTES GKZ	NEUES GKZ
Munster, St. Michael	443071	771064
Schneverdingen, St. Ansgar	443072	771065
Soltau, St. Maria vom hl. Rosenkranz	443073	771066

Dekanat Verden

Gemeindename	ALTES GKZ	NEUES GKZ
Zeven, Christ König	444068	773066

Dekanat Nörten-Osterode (Stand: 01.08.2004)

Gemeindename	ALTES GKZ	NEUES GKZ
St. Andreasberg, St. Andreas	662068	552001
Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus	662064	552002
Dassel, St. Michael	552061	552003
Dassel-Markoldendorf, Heilig Geist	552062	552003
Einbeck, St. Josef	552063	552003
Einbeck und Dassel, St. Josef	552061/552062/ 552063	552003
Bad Grund, St. Barbara	662061	552004
Hardegsen, St. Marien	552064	552005
Hattorf, St. Hildegard	662065	552006
Herzberg, St. Josef	662066	552007
Bad Lauterberg, St. Benno	662062	552008
Moringen, St. Ulrich	552066	552009
Nörten-Hardenberg, St. Martin	552067	552010
Kalefeld, St. Jakobus der Ältere	552065	552011
Northeim, Mariä Heimsuchung	552065/552068	552011
Osterode, St. Johannes Bapt.	662001	552012
Osterode, St. Martin	662002	552012
Osterode, St. Johannes Baptist	662001/662002	552012
Walkenried, Hl. Kreuz	662069	552013
Bad Sachsa, St. Josef	662069/662063	552013
Uslar, St. Konrad von Parzham	552069	552014
Wahlsburg, St. Maria Goretti	552070	552015

Dekanat Untereichsfeld (Gültig ab 01.08.2004)

Gemeindename	ALTES GKZ	NEUES GKZ
Duderstadt, St. Cyriakus	553001	553001
Bilshausen, St. Kosmas und Damian	54061	553002
Bodensee, St. Matthäus	554062	553003
Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung	553031	553004
Duderstadt-Brochthausen, St. Georg	553032	553005
Duderstadt-Desingerode, St. Mauritius	553033	553006
Duderstadt-Fuhrbach, St. Pankrätius	553034	553007
Duderstadt-Gerblingerode, St. Maria Geburt	553035	553008
Duderstadt-Hilkerode, St. Johannes Bapt.	553036	553009
Duderstadt-Immingerode, St. Johannes Bapt.	553037	553010
Duderstadt-Langenhagen, St. Laurentius	553038	553011
Duderstadt-Mingerode, St. Andreas	553039	553012
Duderstadt-Nesselröden, St. Georg	553040	553013
Duderstadt-Tiftlingerode, St. Nikolaus	553041	553014
Duderstadt-Werxhausen, St. Urban	553042	553015
Duderstadt-Westerode, St. Johannes Bapt.	553043	553016
Gieboldehausen, St. Laurentius	554001	553017
Katlenburg-Lindau, St. Peter und Paul	554063	553018
Krebeck, St. Alexander und Brüder	554064	553019
Krebeck-Renshausen, Mariä Geburt	554065	553020
Obernfeld, St. Blasius	554066	553021
Rhumspringe, St. Sebastian	554067	553022
Rollshausen, St. Margarete	554068	553023
Rollshausen-Germershausen, Mariä Verkündigung	554069	553024
Rüdershausen, St. Andreas	554070	553025
Seeburg, St. Martinus	553062	553026
Seeburg-Bernshausen, St. Peter und Paul	553063	553027
Seulingen, St. Johannes Bapt.	553064	553028
Wollbrandshausen, St. Georg	554071	553029

Hedwigswallfahrt am 17. Oktober 2004

(Sonntag nach dem St.-Hedwigs-Fest)

im Mariendom in Hildesheim

10.00 Uhr Festhochamt
Zelebrant und Predigt: Domkapitular Propst Klaus Funke,
Hannover

Achtung Zeitveränderung!

13.00 Uhr Rosenkranzgebet
mit ostdeutschen Marienliedern

14.00 Uhr Festandacht
Predigt: Domkapitular Propst Klaus Funke, Hannover

Beichtgelegenheit ab 9.00 Uhr im Dom

Zur Mittagspause: Essen, Getränke, Kaffee und Kuchen in der Cafeteria des
Bischöflichen Generalvikariates.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekten in den Allerseelen-Gottesdiensten ist am Dienstag, dem 2. November 2004, und in den Vorabendmessen am Montag, 1. November 2004.

Die Kollekten in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) unter Angabe der Buchungskontonummer 190 003 an die Bistumskasse mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2004“ überwiesen werden.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 0 81 61/53 09-0, Fax 0 81 61/53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Bischöfliches Generalvikariat

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren herausgegeben:

Nr. 75 Katechese in veränderter Zeit

Zum Inhalt: Die Tradierung des christlichen Glaubens kann sich heute nicht mehr durchgängig auf ein volkskirchliches Milieu stützen. Die Weitergabe des Glaubens von Generation zu Generation hat vielfach ihre Selbstverständlichkeit verloren. Eine Neubesinnung auf das Anliegen der Katechese im Handeln der Kirche ist deshalb notwendig.

Mit ihrer neuen Schrift „Katechese in veränderter Zeit“ greifen die deutschen Bischöfe diese Herausforderung auf und beschreiben Profil und mögliche Ansätze einer missionarischen – am Erwachsenen Katechumenat orientierten – Katechese. Die Bischöfe wollen damit zu einer breiten Reflektion über und einer vertieften Aufmerksamkeit für die Katechese einladen.

Adressaten sind vor allem Verantwortliche für Pastoral und Katechese in den Diözesen, aber auch alle, die in unterschiedlicher Weise – haupt- oder ehrenamtlich – ihren persönlichen Beitrag zum katechetischen Wirken der Kirche leisten.

Die Broschüre wird allen Geistlichen, hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalsekretariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Nr. 76 Allen Völkern Sein Heil. Die Mission der Weltkirche

Zum Inhalt: Vor dem Hintergrund des schwindenden weitmissionarischen Bewusstseins unter den katholischen Christen in Deutschland und der innerhalb und außerhalb der Kirche gängigen Kritik an der Mission soll das Bischofswort – auf der Grundlage des Zweiten Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Lehrverkündigung – ein erneuertes, theologisches Missionsverständnis darlegen, das in der Berufung eines jeden Menschen zur Freiheit und zur Wahrheit seine Mitte hat. Darüber hinaus beschreibt der Text die missionarischen Handlungsfelder auf den verschiedenen Ebenen kirchlichen Lebens.

Das Bischofswort richtet sich vornehmlich an die Multiplikatoren in Seelsorge und Lehre:

an Priester und in der Seelsorge hauptamtlich Tätige sowie an Religionslehrer, Dozenten und Mitarbeiter der Akademien und Bildungshäuser. Daneben enthält das Bischofswort zahlreiche Anknüpfungspunkte für Gruppen und Gremien, die in der weltkirchlichen und missionarischen Arbeit aktiv sind.

Das Bischofswort ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Colloquium Europäischer Pfarreien

vom 17. bis 21. Juli 2005 in Erfurt

Die deutsche Gruppe des CEP lädt alle Interessierten ein. Dieses Colloquium findet in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Universität Erfurt statt.

1961 regte der jüngst verstorbene Kardinal König (Wien) junge Pfarrer an: „Kirche muss europäisch werden – Pfarreien, ihr sollt beginnen!“ und dies geschieht bis heute.

Auf das 23. Treffen möchten wir Sie aufmerksam machen.

Die deutsche Gruppe lädt ein über das Thema

Mit Freude und Hoffnung in eine plurale Zukunft

ins Gespräch zu kommen.

Aus vielen Ländern Europas kommen etwa 300 Christen zusammen, um über ihre „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst“ (Gaudium et spes) im alltäglichen Lebensvollzug vor Ort zu berichten und zu hören, gemeinsam zu beten und zu feiern. Immer wieder gibt es faszinierende persönliche Begegnungen und das Erlebnis lebendiger ökumenischer Kirche. Experten aus mehreren Ländern begleiten uns.

Das Programm für die Tage in Erfurt sieht neben thematischer Arbeit im Plenum und in Arbeitskreisen auch vor, die Stadt Erfurt und die Menschen kennen zu lernen. Vorgesehen sind Besuche in Pfarrgemeinden, ein öffentliches Podiumsgespräch zum Thema des Colloquiums und als ein Höhepunkt die Feier des Pontifikalamtes im Mariendom. Beim Fest der Nationen wird es reichlich Begegnung geben.

Informationen:

Sekretariat CEP 2005 Erfurt, Trommsdorfstraße 26, 99084 Erfurt, Tel. 03 61/57 68 9-0, Fax: 03 61/57 68 9-89, E-Mail: ess-erfurt@t-online.de, Internet: www.cep-eu.com

Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Beginn: 8. November 2004, 18.30 Uhr
Ende: 12. November 2004, vormittags
Leiter: P. Adrian Wissenburg SSS, Wipperfürth-Ommernborn
Thema: „Leben in und aus der Eucharistie“
Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer
Kapellenplatz 35
47623 Kevelaer
Tel. 0 28 32 / 9 33 80
Fax 0 28 32 / 7 07 26

Exerzitien für Priester, Diakone und Angestellte im kirchlichen Dienst

In der Benediktinerabtei Maria Laach werden im Jahre 2005 folgende Exerzitienkurse gehalten:

Für Priester und Diakone:

Thema: „Mit Christus unterwegs“
21.02. bis 25.02. (Abtpräses Anno Schoenen)
04.04. bis 08.04. (Abtpräses Anno Schoenen)
06.06. bis 10.06. (Abtpräses Anno Schoenen)
17.10. bis 21.10. (Abtpräses Anno Schoenen)

Für Angestellte im kirchlichen Dienst:

Thema: „Aus Gnade berufen, zum Zeugnis bestellt“
11.04. bis 15.04. (P. Athanasius Wolff)

Anmeldung: P. Wigbert Hess
Benediktinerabtei
56653 Maria Laach
Tel.: 0 26 52 / 59-313
Fax: 0 26 52 / 59-282

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €